

Aktenzeichen:

2 RU 42/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

11. August 1964

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 25. Juni 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzendem,
Bundesrichter D e m i a n i und
Bundesrichter H u n g e r
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter L e p i n s k i und
Bundessozialrichter F e y
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. November 1961 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des am 22. Mai 1957 an den Folgen eines Verkehrsunfalls im Alter von 76 Jahren gestorbenen Kaufmanns Heinrich G. (G.) Der Unfall ereignete sich am 9. Mai 1957 in Aachen auf der Sandkaulstraße. Die Klägerin beansprucht Hinterbliebenenenentschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie ist der Auffassung, daß ihr Ehemann einem Arbeitsunfall erlegen sei.

Heinrich G. betrieb in Aachen, Alexanderstraße Nr. 31, ein Samenfachgeschäft. Er wohnte in der von-Görschen-Straße, etwa 1,5 km Luftlinie von seinem Geschäft entfernt. Den Weg zwischen Wohnung und Geschäft legte er regelmäßig mit der Straßenbahn zurück; dafür standen ihm mehrere Verkehrslinien zur Verfügung. Er konnte entweder über den Theater- oder den Hansemanplatz zur Haltestelle Seilgraben, der dem Geschäft am nächsten gelegenen Haltestelle, oder über den Hansemanplatz hinaus zur Haltestelle Kurpark fahren, von der aus er zu Fuß durch die Mariahilfstraße zur Alexanderstraße und auf dieser weiter bis zum Geschäft zu gehen hatte. G. ließ sich in der Woche mehrmals in einem in der Sandkaulstraße befindlichen Friseurgeschäft rasieren. Hatte er dies vor, fuhr er über den Hansemanplatz zur Haltestelle Bastei; das ist eine Station weiter als bis zur Haltestelle Kurpark. Von dort aus ging er zu Fuß durch die Sandkaulstraße zum Friseur und anschließend auf dieser Straße weiter zu seinem Geschäft, das in unmittelbarer Nähe der Einmündung zur Sandkaulstraße in die Alexanderstraße lag. Das Friseurgeschäft befand sich für ihn auf halbem Wege von der "Bastei" zur Alexanderstraße.

- 3 -



- 3 -

Diesen Weg zum Friseur hatte G. auch am Unfalltag zurückgelegt. Nach dem Verlassen des Friseurgeschäfts gegen 16 Uhr wurde er unterwegs zu seinem Geschäftslokal beim Überqueren der Sandkaulstraße von einem Motorroller angefahren und schwer verletzt.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 26. März 1958 die Hinterbliebenenansprüche mit der Begründung ab, der Unfall G's. habe sich auf einem nicht unerheblichen Umweg zum Geschäft ereignet, den er wegen der Erledigung rein privater Angelegenheiten zurückgelegt habe.

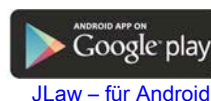
Der Klage hiergegen hat das Sozialgericht (SG) Aachen stattgegeben und die Beklagte am 21. Oktober 1959 zur Gewährung der gesetzlichen Entschädigung verurteilt. Es ist der Ansicht, G. sei einem Arbeitsunfall erlegen. Dazu ist ausgeführt: G. habe sich nicht auf einem Umweg zur Arbeitsstätte befunden, als er verunglückt sei. Er sei in der Wahl der Straßenbahnverbindung frei gewesen und habe bis zur Haltestelle Bastei fahren dürfen, weil er dorthin keine völlig abwegige Richtung zur Arbeitsstätte eingeschlagen habe und keiner höheren Verkehrsgefahr als auf der Alexanderstraße ausgesetzt gewesen sei. Durch den Aufenthalt beim Friseur sei der Weg zwar unterbrochen worden, da das Rasieren dem privaten, unversicherten Lebensbereich zugehöre; im Zeitpunkt des Unfalls sei der Versicherungsschutz aber wieder aufgelebt gewesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesozialgericht (LSG) durch Urteil vom 21. November 1961 die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt: G. hätte am Unfalltag sein Geschäft auf einem Umweg erreicht. Auf der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Fahrt mit der Straßenbahn bis zur Haltestelle Bastei habe er sich etwa 600 m in nordwestlicher Richtung von seiner Arbeitsstätte entfernt. Er hätte von dieser Haltestelle in südlicher Richtung etwa 500 m durch die Sandkaulstraße gehen müssen, um zu seiner Arbeitsstätte zu gelangen. Diesen Weg habe G. nur benutzt, wenn er in der Sandkaulstraße den Friseur habe aufsuchen wollen. Hierbei habe es sich um eine rein private und daher unversicherte Verrichtung gehandelt. Der Unfall sei eingetreten, als sich G. auf dem Rückweg von dieser unversicherten Tätigkeit befunden habe. Der Umweg über die Haltestelle Bastei zur Arbeitsstätte sei erheblich gewesen; im Verhältnis zur kürzesten Wegeverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte G's. habe es sich um eine Verlängerung des Weges um 20 bis 30 v.H. gegenüber den anderen kürzeren Verbindungen gehandelt. Geringere Verkehrsgefahren als die anderen Wege habe der Weg über die Haltestelle Bastei nicht aufgewiesen; das ergebe sich schon daraus, daß G. diesen Weg nur benutzt habe, wenn er den Friseur habe aufsuchen wollen; das sei in der Woche bei zwölfmaligem Gang zum Geschäft nur zwei- bis dreimal geschehen. Bei diesem Sachverhalt fehle es an dem für den Versicherungsschutz nach § 543 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erforderlichen ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit G's.

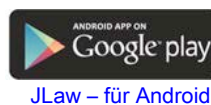
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 24. Januar 1962 zugestellt worden. Er hat dagegen am 15. Februar 1962 Revision eingelegt und sie am 14. März 1962 im wesentlichen wie folgt begründet: Die Auffassung des LSG, der Unfall G's. habe sich auf einem nicht vom Versicherungsschutz

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

nach § 543 Abs. 1 Satz 1 RVO umfaßten Weg ereignet, sei nicht frei von Rechtsirrtum. Das LSG habe nicht ausreichend beachtet, daß der Umweg von der Haltestelle Bastei über die Sandkaulstraße zur Arbeitsstätte des Verunglückten in der Alexanderstraße erheblich weniger Verkehrsgefahren aufgewiesen habe als der Fußweg vom Hanseemannplatz durch die Alexanderstraße. Zur Unfallzeit sei der Hanseemannplatz im Umbau und daher wegen Unübersichtlichkeit sehr schlecht zu begehen gewesen. Bei dem hohen Alter G's. sei das besonders zu berücksichtigen. Das ortskundige SG habe zutreffend ausgeführt, daß die Alexanderstraße zur Unfallzeit erheblich größere Verkehrsgefahren aufgewiesen habe als die Sandkaulstraße. Um das Gegenteil annehmen zu können, hätte das LSG die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen müssen. Das sei nicht geschehen.

Gerügt werde auch, daß in dem angefochtenen Urteil nicht mit ausreichender Klarheit festgestellt worden sei, an welcher Stelle sich die verschiedenen Haltestellen, die in dem Urteil erwähnt seien, befunden haben. Schließlich seien die Entfernungsangaben in dem angefochtenen Urteil nicht zutreffend; das LSG habe die Wegstrecken berücksichtigt, die mit der Straßenbahn zurückzulegen gewesen wären; es hätten aber nur die Fußwegstrecken in Betracht gezogen werden dürfen. Die drei zu vergleichenden Verbindungen seien gleichwertig, weil jeweils die größere Länge des Weges durch die geringeren Verkehrsgefahren aufgewogen worden sei.

Es sei auch zu prüfen, ob das Aufsuchen des Friseurs eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit sei.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Unfall ihres Ehemannes vom 9. Mai 1957 als Arbeitsunfall und den Tod als die Folge dieses Arbeitsunfalls anzuerkennen und ihr die gesetzliche Entschädigung zu gewähren,
hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie führt aus, Rasieren sei grundsätzlich dem privaten Bereich des Versicherten zuzurechnen; Gründe dafür, daß im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Rasieren als betriebliche Notwendigkeit zu erachten sei, lägen nicht vor. Die Entscheidung des Falles sei entgegen der Auffassung des LSG nicht darauf abzustellen, ob der Weg über Haltestelle Bastei und Sandkaulstraße als Umweg anzusehen ist. Es komme vielmehr darauf an, daß der zum Unfall führende Weg nicht der Zurücklegung des Weges nach der Arbeitsstätte zuzurechnen sei, sondern ausschlaggebend dem privaten Aufsuchen des Friseurs gedient habe. Im übrigen seien die für die Beurteilung des Versicherungsschutzes auf Umwegen mit gemischten Zwecken entwickelten Grundsätze heranzuziehen (BSG 3, 240). Danach stünde der private Zweck hier so stark im Vordergrund, daß der der Zurücklegung des Weges zur Arbeitsstätte dienende Zweck als rechtlich unwesentlich außer Betracht zu bleiben habe.

- 7 -



II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); auch die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gegeben. Das Rechtsmittel hatte jedoch keinen Erfolg.

Das LSG hat mit zutreffenden Ausführungen verneint, daß G. unter Versicherungsschutz nach § 543 Abs. 1 Nr. 1 RVO aF stand, als er am 9. Mai 1957 in Aachen auf der Sandkaulstraße von einem Verkehrsunfall betroffen wurde. Es hat mit Recht den Teil des Weges, auf dem G. verunglückt ist, unter dem Gesichtspunkt des Umwegs zur Arbeitsstätte betrachtet. Der Weg, den G. am Nachmittag des Unfalltages von seiner Wohnung aus angetreten und mit der Straßenbahn über den Hansemannplatz zur Haltestelle Bastei sowie anschließend zu Fuß durch die Sandkaulstraße zurückgelegt hatte, war nicht der direkte Weg zu seiner Arbeitsstätte. Er wich nach den vom LSG getroffenen Feststellungen spätestens an der Straßenbahnhaltestelle Kurpark, d.i. eine Haltestelle vor der Bastei, von diesem Weg ab und führte in einem in nördlicher Richtung durch die Monheimsallee und Sandkaulstraße verlaufenden Bogen zur Arbeitsstätte. Die Verlängerung dieses Weges gegenüber den kürzeren Straßenbahnverbindungen, die entweder über den Theaterplatz oder den Hansemannplatz zu der der Arbeitsstätte am nächsten gelegenen Haltestelle Seilgraben oder auch bis zur Haltestelle Kurpark mit anschließendem Fußweg durch die Mariahilf- und Alexanderstraße führten, betrug etwa ein Viertel des gesamten Weges und stellte somit einen Umweg dar. Das LSG hat diesen Umweg mit Recht nicht als



- 8 -

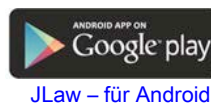
eine kleine unbedeutende, dem Versicherungsschutz unschädliche Abweichung von einem der anderen Verbindungswege zur Arbeitsstätte angesehen. Daß der Umweg örtlich gesehen nur eine unwesentliche Verlängerung bedeutet habe, hat auch die Revision nicht ernstlich behauptet. Es sind aber auch sonst keine Gründe ersichtlich, welche die Erheblichkeit des längeren Weges in Frage stellen könnten. Wohl sind hierbei, abgesehen von der Länge der zu vergleichenden Wege, alle nach der Verkehrsanschauung maßgeblichen Umstände in Betracht zu ziehen, insbesondere das benutzte Verkehrsmittel, in dessen Wahl der Versicherte frei ist, und die damit verbundene Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, einen bestimmten Weg einzuschlagen, um möglichst schnell und sicher das Ziel des Weges zu erreichen (BSG 4, 219, 222). Solche Umstände sind jedoch im vorliegenden Fall entgegen der Ansicht der Revision nicht gegeben. Auch dem Revisionsvorbringen ist nicht zu entnehmen, daß G. den Weg über die Haltestelle Bastei wählte, weil auf den anderen Wegen zu seinem Geschäft durch die Stadt Aachen ihm nicht zumutbare Verkehrsgefahren bestanden hätten. Das LSG hat hierzu festgestellt, daß G. den geringsten Verkehrsgefahren ausgesetzt gewesen sei, wenn er mit der Straßenbahn bis zur Haltestelle Seilgraben fuhr, weil diese in unmittelbarer Nähe seines Geschäfts lag. Diese Feststellung hat die Revision nicht mit Verfahrensrügen im Sinne des § 163 SGG angegriffen. Sie bemängelt hauptsächlich, daß der Sachverhalt in dieser Richtung weiterer Aufklärung bedürfe, um eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der hier streitigen Zusammenhangsfrage aus § 543 Abs. 1 Satz 1 RVO aF bieten zu können. Der erkennende Senat hatte jedoch keine Veranlassung, diesem Vorbringen rechtserhebliche Bedeutung beizumessen, zumal da - wie das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

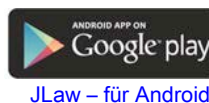
unwidersprochen festgestellt hat - die Klägerin früher selbst erklärt hat, daß ihr Ehemann über den Hanseemannplatz in nördlicher Richtung hinausgefahren sei, wenn sich dafür durch die entsprechende Straßenbahn gerade Gelegenheit geboten habe, daß er dann aber stets an der Haltestelle Kurpark ausgestiegen und durch die Mariahilf- zur Alexanderstraße gegangen sei, es sei denn, er habe beabsichtigt, sich bei einem Friseur in der Sandkaulstraße rasieren zu lassen; nur in diesem Falle sei er bis zur Bastei weitergefahren und in die Sandkaulstraße eingebogen.

Ist sonach der Umweg G's. als so erheblich anzusehen, daß er nicht ohne weiteres als der mit der Tätigkeit in dem Unternehmen gemäß § 543 Abs. 1 Satz 1 RVO aF zusammenhängende Weg nach der Arbeitsstätte gewertet werden kann, so könnte der nach dieser Vorschrift erforderliche ursächliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ausnahmsweise trotzdem gegeben sein, wenn der Weg, der durch das Aufsuchen des Friseurs gekennzeichnet ist, wesentlich der Zurücklegung des Weges nach der Arbeitsstätte und nicht privaten Zwecken diene. Dieser Ausnahmefall liegt hier nicht vor. G. ließ sich nach den vom LSG getroffenen Feststellungen bei dem Friseur in der Sandkaulstraße damals anlässlich des Weges zu seinem Geschäft, den er in der Woche im allgemeinen zwölfmal zurücklegte, wöchentlich zwei- bis dreimal rasieren. Dieser Umstand rechtfertigt nach Auffassung des erkennenden Senats im Zusammenhang damit, daß G. über die Sandkaulstraße in sein Geschäft ging, die Annahme, daß es ihm bei der Wahl dieses Weges ausschlaggebend auf die Besorgung beim Friseur ankam. Hierbei handelte es sich, wie das LSG zu-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



treffend ausgeführt hat, um eine Betätigung, welche der privaten Lebenssphäre G's. zuzurechnen und auch nicht dadurch in einem den Versicherungsschutz begründenden Maße unternehmensbezogen ist, daß betriebliche Rücksichten G's., etwa wegen der Repräsentationspflicht als Unternehmer in seinem Handelsgeschäft, mit den Anlaß gegeben haben mögen, sich in der gewohnten Weise bei dem Friseur in der Sandkaulstraße rasieren zu lassen. Dem steht nicht entgegen, daß G. den Friseur mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf dem Gang zum Geschäft aufgesucht hat. Die Revision hat insoweit nichts vortragen, was geeignet wäre, eine abweichende Auffassung zu rechtfertigen.

Zu einem der Klägerin günstigen Ergebnis vermag auch nicht der Umstand zu führen, daß der Unfall eintrat, als G. nach dem Verlassen des Friseurgeschäfts zu seiner Arbeitsstätte unterwegs war. Es genügt zur Begründung des nach § 543 Abs. 1 Satz 1 RVO aF für den Versicherungsschutz erforderlichen ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Weg und der Tätigkeit in dem Unternehmen nicht, daß sich G. unmittelbar zu seiner Arbeitsstätte hinbegeben wollte. Dadurch war zwar eine ursächliche Verknüpfung mit seiner versicherten Tätigkeit gegeben. Diese war aber bei dem gegebenen Sachverhalt nicht rechtlich wesentlich. Obwohl G. auf dem Umweg zu seiner Arbeitsstätte gelangen wollte, er diesen Weg aber nur wählte, weil er vorhatte, sich in der Sandkaulstraße rasieren zu lassen, war der Weg von einem privaten Zweck bestimmt, neben dem das Hinführen zur Arbeitsstätte so stark in den Hintergrund trat, daß er nicht als rechtlich wesentlich berücksichtigt werden kann.



- 11 -

Der Entschädigungsanspruch der Klägerin ist somit nicht berechtigt. Die Revision gegen das klageabweisende Berufungsurteil mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)